

Einschreiben

Sekretariat der
Steuerrekurskommission des
Kantons Thurgau
St. Gallerstr. 1
8500 Frauenfeld

Raperswilen,2006

In Sachen

.....
.....
.....
.....

Rekurrent/-in (nachstehend wird die feminine Form verwendet)

(eventuell) vertreten durch

.....
.....
.....

gegen

das Gemeindesteueramt
..... Rekursgegnerin

in Sachen **Steuerveranlagung 2005 vom Reg. Nr.**

legt die Rekurrentin die Steuerveranlagung 2005 vom2006 (Beilage 1), die Einsprache dagegen vom2006 (Beilage 2), die Abweisung ihrer Einsprache gegen die Steuerveranlagung 2005 vom2006 (Beilage 3) und (eventuell) die Kopie der im Original bei der Gemeindesteuerverwaltung liegenden Vollmacht zu Gunsten von (Beilage 4) bei und beantragt:

1. Im Sinne der Prozessökonomie, dass dieser Rekurs mit den gleichlautenden Rekursen zusammengelegt werde. Falls dies nicht möglich ist, dass dieser Rekurs zurückgestellt werde, bis die schon eingereichten, gleichlautenden Rekurse vor dem Bundesgericht entschieden sein werden.
2. Das Einkommen der Rekurrentin soll gemäss ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nur mit einem um das Verhältnis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (**VWL**) von 1.5 erhöhten Steuer belastet werden, als Ehepaare mit gleichem Einkommen zahlen müssen, was für die Rekurrentin bei einem Gesamtsteuersatz von % einen Einkommenssteuerbetrag von Fr.-- ausmacht. Der Rekurs richtet sich nur gegen die kantonale Einkommenssteuer, die kantonale Veranlagung des Vermögens

wird nicht angefochten. Die Veranlagung der direkten Bundessteuer wird ebenfalls nicht angefochten.

1. Begründung zum Antrag 1

Da die Begründung dieses Rekurses mit den vorhergehenden Rekursen gegen den Steuertarif, der per 1.1.05 rechtskräftig geworden ist, weitgehend identisch ist, dürfte es für die Gerichte, die Steuerverwaltung und die Rekurrenten sinnvoll und kostensparend sein, diese Rekurse zusammenzulegen oder aber, falls die vorhergehenden Rekurse schon bei einer weiteren Instanz liegen, diesen Rekurs bis zum Entscheid des Bundesgerichtes zurückzustellen.

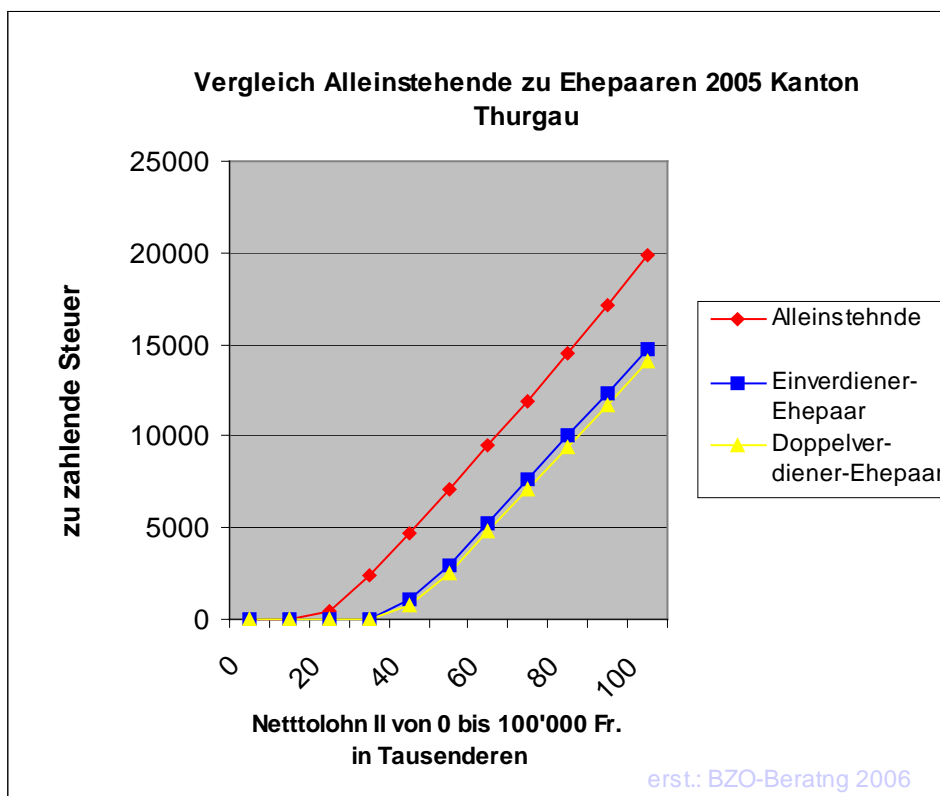
2. Begründung zum Antrag 2

2.1. Allgemeines zur Besteuerung des Einkommens

Infolge der Revision des Steuergesetzes des Kantons Thurgau, die per 1.1.05 in Kraft getreten ist, werden Ehepaare neu sehr viel tiefer als bisher besteuert. Dagegen zahlen die Alleinstehenden bei gleichem Einkommen gleiche bis leicht höhere Steuern. Dadurch werden die Einkommen von Alleinstehenden, besonders in den unteren Einkommenskategorien, sehr viel höher belastet als diejenigen von Ehepaaren ohne Kinder und überproportional höher als diejenigen von Alleinstehenden mit höheren Einkommen. Das entspricht nicht den Grundsätzen einer Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und auch nicht dem Erfordernis einer gleichmässigen Besteuerung.

Grafisch präsentiert sich der neue Sachverhalt wie folgt:

Tabelle/Grafik 1:

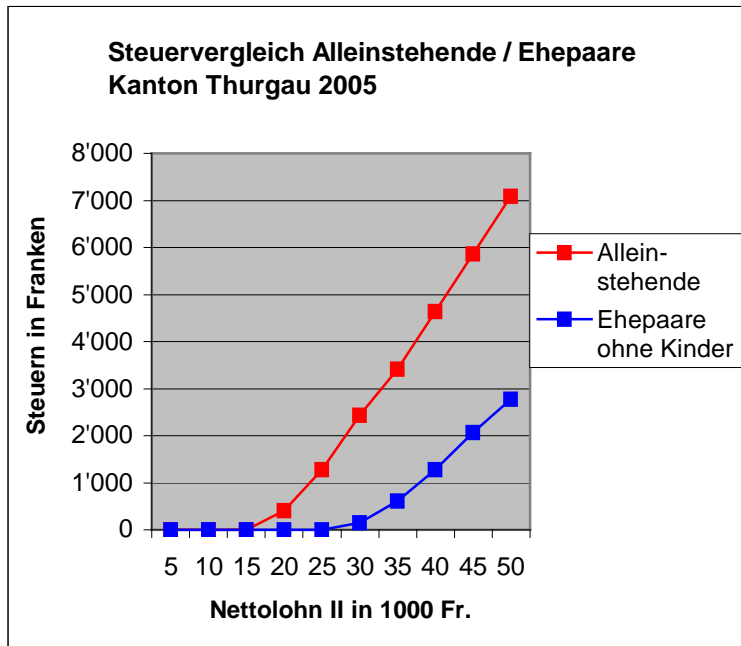


2.1.1. Zur Progressionskurve für Einkommen von 0 bis 100'000.-- Fr.

Auf den ersten Blick sieht die Progressionskurve des neuen Steuertarifes Kanton Thurgau ganz gut

aus: Die Kurven für die Alleinstehenden scheinen sich parallel zu bewegen.

2.1.2. Tabelle / Grafik 2



Wenn die Grafik jedoch in den unteren Einkommenskategorien angeschaut wird, klaffen die Progressionskurven doch erheblich auseinander und sind überhaupt nicht mehr parallel.

Tabelle / Grafik 3

Vergleich Steuern Singles-Ehepaare ohne Kinder, Kanton Thurgau 2005 (angenommene totale Steuerbelastung 350%, nach Abzug von Berufsauslagen und Versicherungsabzügen)			
Nettolohn II	Steuern Singles	Steuern Ehepaare	Singles zahlen wieviel mal mehr?
0	0	0	unendlich mehr
10000	0	0	unendlich mehr
20000	413	0	unendlich mehr
30000	2'429	67	36.2 mal mehr
40000	4'641	1082	4.3 mal mehr
50000	7'091	2958	2.4 mal mehr
60000	9'541	5236	1.8 mal mehr
70000	11'942	7627	1.6 mal mehr
80000	14'476	10003	1.4 mal mehr
90000	17'192	12380	1.4 mal mehr
100000	19'908	14756	1.3 mal mehr
110000	22'624	17136	1.3 mal mehr
120000	25'340	19523	1.3 mal mehr
130000	28'228	21917	1.3 mal mehr
140000	31'203	24374	1.3 mal mehr
150000	34'178	27055	1.3 mal mehr

In Zahlen ausgedrückt, werden Nettoeinkommen der Alleinstehenden zwischen 30'000 und 60'000 Fr. überdurchschnittlich belastet, nämlich zwischen 1.8 bis **36.2** mal mehr Steuern als bei Ehepaaren mit gleichem Nettoeinkommen. Bei noch tieferen Einkommen ist der Vergleich nicht machbar, weil eine Division durch Null unendlich ergibt. Bei den höheren Einkommen pendelt sich das Verhältnis der zu bezahlenden Steuern zwischen Alleinstehenden und Ehepaaren bei der Zahl 1.3 ein.

2.1.2.1. **Zur Berechnung der Tabellen/Grafiken 1 und 2 und 3:**

Die Berechnungen dazu liegen diesem Rekurs bei (Beilage 5). Dabei wurde von einem sowohl den Ehepaaren, wie auch den Alleinstehenden zur Verfügung stehenden **gleichen Nettolohn II** ausgegangen.

Wie aus den Berechnungsbeilagen zu Grafik/Tabelle 1/2/3 (Beilage 5) ersehen werden kann, wurden vom Nettolohn II die Berufsauslagen (ohne Fahrten zum Arbeitsplatz und Auswärtsmahlzeiten), sowie die Versicherungsprämienabzüge berücksichtigt.

Ehepaare mit Kindern wurden nicht berücksichtigt. Bei diesen erfolgt die Steuerkorrektur über die Kinderabzüge für Versicherungsprämien und die eigentlichen Kinderabzüge.

In den nachfolgenden Erläuterungen werden auch die Ehepaare mit zwei Einkommen ausgeklammert, da sich deren Kurve eng an die Kurve der Einverdienerpaare anschmiegt. Interessanterweise fahren die Doppelverdienerhepaare bei gleichen Einkommen günstiger. Das ist bedingt durch die doppelten Berufsauslagen. Die Berücksichtigung dieser Kurve würde sogar noch grössere Unterschiede zu Lasten der Alleinstehenden aufdecken.

Den Berechnungen liegt die Überlegung zugrunde, dass bei einer Betrachtung der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in erster Linie die steuerliche Gesamtbelastung der Steuerzahler im Vergleich zu deren Bruttoeinkommen, also ohne Abzüge, interessiert.

2.1.3. **Zum Splitting-Divisor von 1.9**

Es ist weder in Gesprächen mit Steuerkommissären, noch dem Chef der Steuerverwaltung Thurgau, Abteilung natürliche Personen, noch dem Präsidenten der seinerzeitigen Kommission Plattner im Ständerat, noch mit einem Professor für Steuerrecht gelungen herauszufinden, auf was der Splitting-Divisor von 1.9 beruht. Die gängigste Erklärung ist: es sei eine politische Zahl. Auf eidgenössischer Ebene ist dies kein Thema mehr, denn diese Steuergesetzrevision wurde in einer Volksabstimmung abgelehnt.

Auf kantonaler Ebene sehr wohl, wie man sieht. Es kommt der Rekurrentin vor, als hätte das Parlament seinen Zeigefinger befeuchtet, in den politischen Wind gehalten und befunden, die politische Windstärke sei jetzt 1.9. Diese Zahl wurde dann für den Steuertarif Thurgau so fixiert.

Es ist einleuchtend, dass dies eine willkürliche, nicht sachbezogene Verhältniszahl ist, die mit der Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit nichts zu tun hat und deshalb der Bundesverfassung widerspricht.

Der Splitting-Divisor muss auf die wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit der Alleinstehenden Rücksicht nehmen und sollte das Verhältnis von wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit von Alleinstehenden zu Ehepaaren ohne Kinder (**VWL**) nicht überschreiten. Dieses Verhältnis liegt nicht bei 1.9, sondern bei 1.5 oder im Thurgau sogar darunter, wie nachfolgend gezeigt wird.

2.1.4. **Zum Vergleich der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zwischen Alleinstehenden und Ehepaaren ohne Kinder**

Wenn man nach einer Verhältniszahl für den Vergleich der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zwischen Alleinstehenden und Ehepaaren (**VWL**) sucht, dann stösst man bei der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz auf fruchtbaren Boden. Dort wird einem alleinstehenden Schuldner ein Grundbedarf von Fr. 1'100.-- pro Monat zugebilligt, einem Ehepaar hingegen nur Fr. 1'550.-- (und auch nicht 2'200.-- Franken, wie man meinen könnte, oder 1.9 mal mehr, wie der Splittingssatz suggeriert). Diese Ansätze hat auch der Kanton Thurgau übernommen. Das heisst mit anderen Worten: wenn ein Alleinstehender für seinen Grundbedarf 1.10 Franken ausgibt, muss ein Ehepaar für den gleichen Grundbedarf 1.55 Franken ausgeben. Das Verhältnis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eines Alleinstehenden zu einem Ehepaar lässt sich demnach gemäss der Zentralkonferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten mit dem Verhältnis 1.55/1.10 ausdrücken, was ein Verhältnis von 1.41 ergibt. Nach diesen Kriterien müsste der Splitting-Divisor für Ehepaare 1.41 betragen.

Ein ähnliches Verhältnis findet man im AHV-Gesetz. Dort darf die maximale Ehepaarrente höchstens

1.5 mal mehr betragen, als die maximale Renten für einen Alleinstehenden, was auf ein Verhältnis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Alleinstehenden gegenüber dem Ehepaar von 1.5 hinweist.

Die Rekurrentin wird im folgenden das Verhältnis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Alleinstehenden zu Ehepaaren mit gleichem Einkommen als **VWL** bezeichnen.

Erstaunlicherweise wird dieses Verhältnis von den realen Gegebenheiten im Kanton Thurgau sogar noch unterboten. Die Rekurrentin hat in der nachstehenden Tabelle 4 das Verhältnis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Alleinstehenden zu Ehepaaren (**VWL**) in bezug auf die diversen Ausgaben von Alleinstehenden bei drei verschiedenen Einkommen aufgelistet und die Verhältniszahlen gewichtet. Daraus wurde ein durchschnittliches **VWL** errechnet. Es liegt bei einem Monatseinkommen von 3000.-- Fr. bei 1.4, bei 6000.-- Fr. Monatseinkommen bei 1.3 und bei 9000.-- Fr. Monatseinkommen ebenfalls bei 1.3:

Tabelle/Grafik 4

Wirtschaftliche Leistungskraft von Alleinstehenden im Vergleich zu Ehepaaren ohne Kinder bei gleichem Lohn (VWL)							
		Anteil an den Ausgaben, Alleinstehende					
		bei 3000 Fr. Monatslohn		bei 6'000 Fr. Monatslohn		bei 9000 Fr. Monatslohn	
Ausgabenart	VWL	Ausg. in % d. Lohnes	ge-wichtet rotxgrün	Ausg. in % d. Lohnes	ge-wichtet rotxgrün	Ausg. in % d. Lohnes	ge-wichtet rotxgrün
Grundbetrag	1.45	37.00	53.65	18.3	26.54	12.20	17.69
Miete	1.35	30.00	40.50	20.0	27.00	16.70	22.55
Heizkosten	1.35	3.00	4.05	1.2	1.62	1.00	1.35
Auto (Singles und Ehepaare = 1 Auto)	1.00		0.00	8.3	8.30		0.00
Auto bei höhern Einkommen =2 Autos	2.00		0.00		0.00	8.00	16.00
Steuern	0.60	10.00	6.00	18.0	10.80	22.00	13.20
Krankenversicherung	2.00	10.00	20.00	6.0	12.00	4.00	8.00
Berufsauslagen 1	1.00	5.00	5.00		0.00		0.00
Berufsauslagen 2	2.00		0.00	2.5	5.00	1.70	3.40
Diverses	2.00	5.00	10.00	10.0	20.00	15.00	30.00
Sparen	1.00		0.00	15.7	15.70	19.40	19.40
Total		100.00	139.20	100.0	126.96	100.00	131.59
Durchschnittliches VWL (gelb : 100)			1.4		1.3		1.3

Die Zahlen des Verhältnisses der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Alleinstehenden zu Ehepaaren ohne Kinder (VWL**) in der roten Spalte**

kamen dabei wie folgt zustande:

Grundbetrag: gemäss Richtlinien der Konferenz der Betriebs- und Konkursbeamten

Miete: gemäss der nachstehenden Tabelle/Grafik 5. Die Rekurrentin ist dabei davon ausgegangen, dass ein Ehepaar jeweils für den gleichen Wohnbedarf wie ein Single die jeweils nächstgrössere Wohnung benötigt und hat anhand von Inseraten im Thurgau die Verhältniszahlen von der grösseren zur nächstkleineren Wohnung berechnet. Das Resultat von 1.35 ist der Durchschnitt davon und besagt, dass ein Ehepaar durchschnittlich für den gleichen Wohnbedarf (für zwei Personen) wie ein Single (für eine Person) 1.35 mal mehr aufwenden muss als ein Alleinstehender.

Tabelle/Grafik 5

Preise von Wohnungen im Thurgau, Quelle Thurgauerzeitung / Comparis / Immo-page

Inserat in der Thurgauer Zeitung/Comparis/Immopage Datum	Ort	1 bis 1 1/2 Zimmer ohne Nebenk.	2 bis 2 1/2 Zimmer ohne Nebenk.	3 bis 3 1/2 Zimmer ohne Nebenk.	4 bis 4 1/2 Zimmer ohne Nebenk.	Verhältnis Mietpreis 2 zu 1 Zimmer (VWL)*	Verhältnis Mietpreis 3 zu 2 Zimmer (VWL)*	Verhältnis Mietpreis 4 zu 3 Zimmer (VWL)*
28.11.05/13.3.06	Aadorf	490	980	1'100	1'110	2.00	1.12	1.01
28.11.05/13.3.06	Amriswil	520	900	990	1'190	1.73	1.10	1.20
28.11.05/12.12.05	Arbon	490	690	900	1'350	1.41	1.30	1.50
28.11.05/6.1.06	Bischofszell	450	790	1'050	1'400	1.76	1.33	1.33
7.12.05	Bürglen	580	880	1'050	1'300	1.52	1.19	1.24
9.12.05/28.11.05/6.1.06	Frauenfeld	600	750	1'050	1'350	1.25	1.40	1.29
16.11./28.11.05	Kreuzlingen	580	700	940	1'490	1.21	1.34	1.59
28.11.05	Romanshorn	490	700	740	1'230	1.43	1.06	1.66
28.11.05/21.12.05	Sulgen	500	890	930	1'000	1.78	1.04	1.08
6.1.06/7.12.05/29.12.05	Weinfelden	680	767	1'150	1'200	1.13	1.50	1.04
Durchschnitt						1.52	1.24	1.29
VWL Gesamtdurchschnitt						1.35		

* Entspricht dem Verhältnis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (VWL) eines Alleinstehenden im Vergleich zu einem Ehepaar ohne Kinder. Dahinter steckt die Überlegung, dass ein Ehepaar für den gleichen Wohnkomfort die zum Alleinstehenden jeweils nächstgrössere Wohnung benötigt. Beispiel: Wenn ein Alleinstehender in Bürglen eine 1-Zimmerwohnung benötigt und dafür 580.-- Fr. zahlt, dann benötigt ein Ehepaar für den gleichen Wohnkomfort eine 2-Zimmerwohnung und bezahlt dafür 880.-- Fr. oder mit anderen Worten: es muss 1.52 mal mehr zahlen. Das VWL eines Alleinstehenden für den gleichen Wohnkomfort beträgt somit im Vergleich zum Ehepaar 1.52 zu 1. Je grösser die Wohnungen, desto kleiner wird die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Alleinstehenden im Vergleich zum Ehepaar. **Im Durchschnitt liegt das VWL eines Alleinstehenden im Vergleich zu einem Ehepaar bezüglich Mietwohnungen bei 1.35.**

Auto: die Verhältniszahl (VWL) von 1 besagt, dass ein Auto auch für ein Ehepaar reicht, d.h. ein Ehepaar hat nicht mehr Auslagen für ein Auto. Bei einem Monatseinkommen von 9'000 Fr. kann man davon ausgehen, dass bei Ehepaaren beide verdienen und deshalb möglicherweise 2 Autos benötigen. Deshalb beträgt die Verhältniszahl hier 2.

Steuern: Gemäss dem geltenden Steuertarif zahlt der Alleinstehende im Durchschnitt 1.66 mal mehr Steuern als das Ehepaar. Sein VWL ist hier deshalb unter 1, nämlich die reziproke Zahl von 1.66 = ungefähr 0.6.

Krankenversicherung: Die Verhältniszahl ist hier etwas über 2, wenn der Alleinstehende ein Mann ist, und unter 2, wenn die Alleinstehende eine Frau ist, weil die Krankenkassenprämien je nach Geschlecht unterschiedlich sind. Hier wurde der Einfachheit halber die Verhältniszahl 2 genommen.

Berufsauslagen: bei 3'000.-- Fr. Monatseinkommen hat die Rekurrentin die Verhältniszahl 1 genommen, weil bei diesem Einkommen sehr wahrscheinlich sowohl der Alleinstehende als auch das Ehepaar nur einen Verdiener haben. Ab 6'000.-- Fr. Einkommen beträgt die Verhältniszahl 2, weil die Berufsauslagen für Ehepaare sich bei zwei Verdienern verdoppeln.

Diverses: diese Ausgaben verdoppeln sich wahrscheinlich bei Ehepaaren, deshalb beträgt das VWL für den Alleinstehenden hier 2.

Sparen: Sparen vergrössert zwar die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, wird aber nicht unmittelbar für den Konsum eingesetzt und hat deshalb für das Einkommen eine Verhältniszahl von 1.

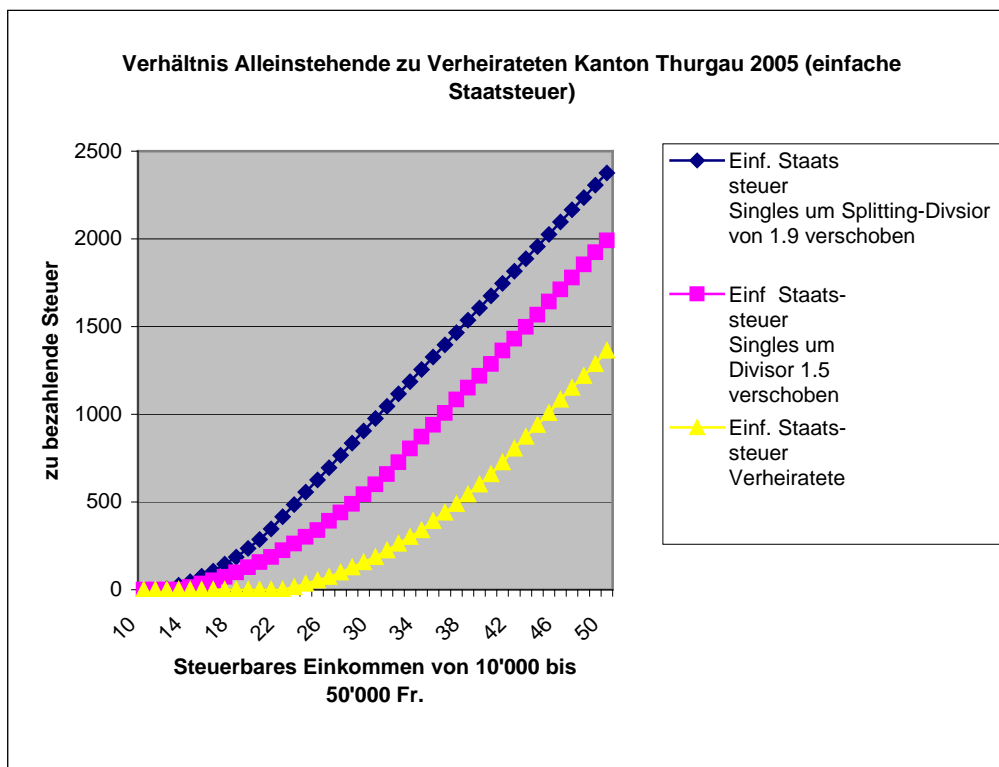
2.1.5. Zum Art. 11 Abs. 1 des Steuerharmonisierungsgesetzes

Das Splitting der Ehepaar-Einkommen mit dem Divisor 1.9 schießt auch weit über das in Steuerharmonisierungsgesetz in Art. 11 Abs. 1 (der anscheinend seinerseits verfassungswidrig ist und doch angewendet werden muss) formulierte Ziel hinaus. Dieser Artikel wurde eingeführt, um die Ungleichbehandlung der Ehepaare gegenüber Konkubinatspaaren aufzuheben und die Steuergerechtigkeit herzustellen. Es kann jedoch nicht der Sinn von Art. 11 Abs.1 Steuerharmonisierungsgesetz sein, diese Ungleichheit mit einer weiteren Ungleichheit, nämlich derjenigen der Benachteiligung der echten Alleinstehenden gegenüber den Ehepaaren zu ersetzen.

2.1.6. Allgemeines zur Besteuerung der tiefen Einkommen von Alleinstehenden anhand des einfachen Steuertarifes

Wenn man nun die Progressionskurven der Alleinstehenden und der Ehepaare ohne Kinder im steuerbaren Einkommen von Fr. 10'000.-- bis 50'000.-- näher anschaut, dann fällt auf, dass die Kurve der Ehepaare (gelb) sehr viel später und flacher startet als die Kurve der Alleinstehenden (blau). Ausserdem ist die blaue Progressionskurve der Alleinstehenden steiler als die gelbe der Verheirateten.

Grafik/Tabelle 6



Es leuchtet ein, dass das verfassungsmässige Erfordernis einer **gleichmässigen Besteuerung** erst dann eingehalten ist, wenn die blaue Progressionskurve der Alleinstehenden parallel zur gelben Progressionskurve der Verheirateten verläuft. Das tut sie nicht.

Warum verlaufen denn die beiden Kurven in den unteren Einkommensbereichen nicht parallel? In den oberen Einkommensbereichen tun sie es ja annähernd. Der Grund liegt vor allem in der Verschiebung des Nullpunktes. Während die Progressionskurve für Verheiratete (gelb) den Nullpunkt bei 22'500 Fr.

steuerbarem Einkommen verlässt, startet die Progressionskurve für Alleinstehende (blau) bei 11'800 Franken. Man rechne und staune: **die Kurven sind um den völlig aus der Luft gegriffenen Splitting-Divisor von 1.9 oder um die Differenz eines steuerbaren Einkommens von 10'700.-- Fr. verschoben!**

Wie steht es denn mit dem verfassungsmässigen Erfordernis der Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit? Diese ist nur dann eingehalten, wenn die Progressionskurve der Alleinstehenden höchstens um den Divisor des Verhältnisses der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zwischen Alleinstehenden und Ehepaaren (**VWL**), nämlich 1.5 nach links verschoben ist.

Die Rekurrentin hat den Steuertarif nach diesen Vorgaben für die unteren Einkommen so berechnet, dass sich die Progressionskurve der Alleinstehenden um den Divisor 1.5 nach links verschiebt, d.h. sie teilt den Nullpunkt von 22'500.-- Fr. bei den Verheirateten durch 1.5, was 15'000.-- Fr. ergibt (Unterschied des steuerbaren Einkommens: im Staatssteuertarif: Fr. 7'500.--). Hier startet die Besteuerung für Alleinstehende, wenn das **VWL** von 1.5 berücksichtigt wird. Die Rekurrentin hält sich dabei sicherheitshalber an das aus von der Konferenz der Betriebs- und Konkursbeamten in der Praxis erprobte und im AHV-Gesetz enthaltene Verhältnis von 1.5. Zur Illustration hat die Rekurrentin diese Kurve rot eingezeichnet (Grafik/Tabelle 6, s. oben). Das verhindert zwar nicht, dass die Alleinstehenden in den untersten Einkommensbereichen ein Mehrfaches an Steuern zahlen als die Verheirateten, aber die rote Kurve verläuft gemässiger und die Besteuerungsunterschiede gehen rapide zurück, siehe die hinterste Spalte von Grafik/Tabelle 7.

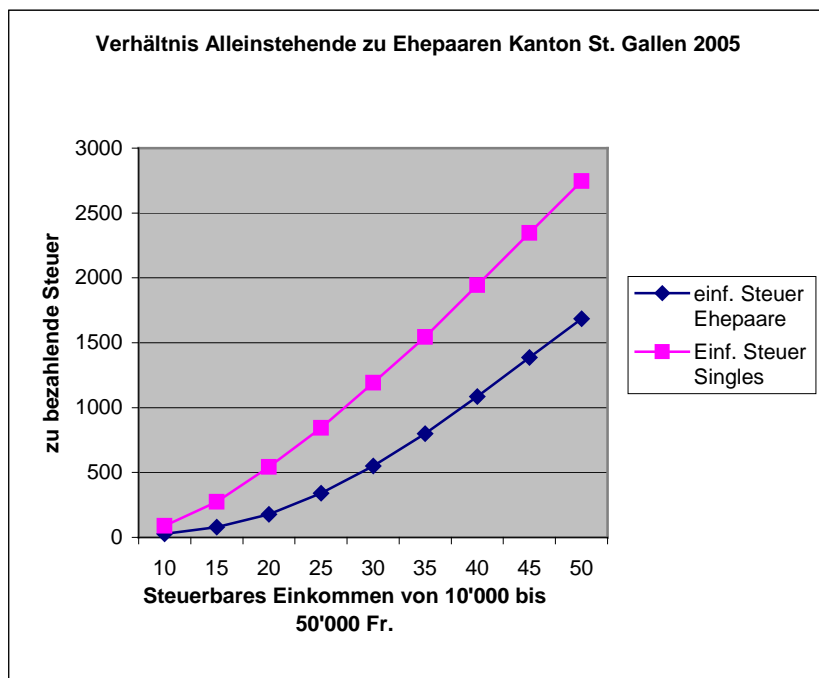
Grafik/Tabelle 7

Kanton Thurgau					
Steuerbares Einkommen	einf. Steuer Ehepaare	Einf. Steuer Singles	Singels zahlen wieviel mal mehr? (Splitting 1.9)	Einf. Steuer Singles um Div. 1.5 verschoben	Singles zahlen wieviel mal mehr? (Splitting 1.5)
10'000	0	0	gleich viel	0	gleich viel
15'000	0	76	unendl. mehr	34	unendl. mehr
20'000	0	286	unendl. mehr	156	unendl. mehr
25'000	53	626	11.7	340	6.4
30'000	185	976	5.3	601	3.2
35'000	392	1'326	3.4	939	2.4
40'000	659	1'676	2.5	1'287	2.0
45'000	1'007	2'026	2.0	1'643	1.6
50'000	1'363	2'376	1.7	1'991	1.5

2.1.7. Wie sieht denn die gleiche Progressionskurve im Kanton St. Gallen aus?

Grafik/Tabelle 8

Offensichtlich gibt es noch andere mathematische Möglichkeiten, die Progressionskurve in den unteren Einkommensklassen besser abzustufen. Das zeigt z.B. der Kanton St. Gallen, der mit seinem gültigen Steuertarif und **bei einem Splitting-Divisor von 2.0 notabene**, die folgenden Progressionskurven hingekriegt hat:



Offensichtlich werden niedere Einkommen von Alleinstehenden im Kanton St. Gallen etwas gerechter, aber noch nicht verfassungskonform, besteuert

Die Besteuerung beginnt viel früher, die Nullpunkte sind betragsmässig näher beisammen (bei 2'300.-- und 4'600.-- Fr.; allerdings auch um den Splitting-Divisor von 2.0 verschoben) und die Progressionskurven driften weniger stark auseinander als im Kanton Thurgau.

Aber auch hier wird dem Gebot nach Besteuerung gemäss der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht nachgekommen, siehe Grafik/Tabelle 9:

Grafik/Tabelle 9

Kanton St. Gallen 2005			
Steuerbares Einkommen	einfache Steuer Ehepaare	Einfache Steuer Singles	Singels zahlen wieviel mal mehr?
10'000	28	89	3.2
15'000	78	275	3.5
20'000	178	543	3.1
25'000	340	843	2.5
30'000	550	1192	2.2
35'000	800	1545	1.9
40'000	1086	1945	1.8
45'000	1386	2345	1.7
50'000	1686	2745	1.6

2.1.8. Zum Gebot der gleichmässigen Besteuerung nach Art. 127 BV

Wenn man die Progressionskurve von Tabelle/Grafik 2 und Tabelle/Grafik 3 betrachtet, fällt auf, dass Alleinstehende in den unteren Einkommen 1.4 bis 36.2 mal mehr Steuern zahlen als Verheiratete ohne Kinder bei gleichem Einkommen. Dieses Verhältnis reduziert sich ab einem Einkommen von Fr. 100'000.-- auf 1.3 mal mehr Steuern und bleibt dann konstant. Es ist verfassungswidrig, wenn ausgerechnet Alleinstehende der unteren Einkommensschichten sehr viel höher besteuert werden.

Deshalb ist die Progressionskurve für Alleinstehende so zu gestalten, dass sie unten flacher und möglichst parallel zu der Progressionskurve der Verheirateten ohne Kinder verläuft. Je nachdem, wie hoch ein konstantes Verhältnis der Steuerbelastung zwischen Alleinstehenden und Ehepaaren gewählt würde, könnte diese Korrektur steuerneutral erfolgen oder sogar mehr Steuern einbringen.

Sollte später der Splitting-Divisor ebenfalls auf das Verhältnis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Alleinstehenden und Verheirateten ohne Kinder angeglichen- und auf 1.5 reduziert werden, würden wieder erheblich mehr Steuern eingenommen. Dadurch wäre sogar mit Sicherheit eine Reduktion des Staatssteuersatzes möglich. Damit wäre ausserdem sowohl der Verfassungsauftrag nach einer Besteuerung gemäss der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, als auch dem Gesetzauftrag nach einer Besserstellung der Ehepaare Genüge getan.

2.1.9. Begründung zum konkreten Antrag nach Steuerreduktion der Rekurrentin

Gemäss Steuerveranlagung vom2006 (Beilage 1) weist die Rekurrentin totale Einkünfte gemäss Ziffer 9 der Steuererklärung 2005 von Fr. auf. Nach den Steuerabzügen resultiert für die Rekurrentin ein steuerbares Einkommen von Fr., wodurch eine einfache (Einkommens-) Staatssteuer von Fr. ausgelöst wird. Bei einem Gemeindesteuersatz von % betragen die gesamten im Kanton zu bezahlenden Einkommenssteuern 2005 demnach für die Rekurrentin Fr.

Im Vergleich dazu wird ein Ehepaar ohne Kinder, mit dem gleichen Brutto-Einkommen von Fr. gemäss Ziffer 9 der Steuererklärung wie folgt veranlagt:

Ziffer der Steuer- erklärung	Text	Fr.
9.0	Total der Einkünfte	
10.0	Abzüge für Berufsauslagen	
14.0	Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien	
15.2	Abzüge für AHV-Beiträge	
23.1	Abzüge bei Krankheits- und Unfallkosten	
24	Reineinkommen	
25.4	Rentnerabzug	
26.0	Steuerbares Einkommen	

Ein Ehepaar ohne Kinder mit den gleichen totalen Einkünften zahlt demnach, bei Fr. steuerbarem Einkommen, Fr. einfache Staatssteuer und bei einem Steuersatz von % total Fr. im Kanton.

Die Rekurrentin zahlt damit, bei gleichen totalen Einkünften mal mehr Steuern als das Ehepaar ohne Kinder mit dem gleichen totalen Einkünften, obwohl ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nur 1.5 mal so gross ist wie diejenige des Ehepaares, siehe die bisherigen Ausführungen.

Um eine Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit zu erreichen, darf das totale Einkommen der Rekurrentin nur um das Verhältnis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Alleinstehenden zu Ehepaaren (*VWL*) von 1.5 höher sein. Die gesamte im Kanton von der Rekurrentin zu bezahlende Einkommenssteuer darf demnach nur Fr.-- betragen.

Freundliche Grüsse

.....

Beilagen:

- 1: Steuerveranlagung vom2006
- 2: Einsprache vom2006
- 3: Steuerveranlagung vom2006
- 4: (eventuell:) Kopie der Vollmacht zu Gunsten von
- 5: Berechnungen Tabellen 1/2/3